



## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

**Bearbeitung:** Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

## II. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes "Block 13 - Tünkenhagen"

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.03.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.05.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.06.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 13 - Tünkenhagen“ (II. Teilaufhebung) wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 Grundgesetz, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB nicht mehr erforderlich ist.

Weil die städtebaulichen und baulichen Missstände im Block 13 weitgehend behoben waren, erfolgte am 23.10.2003 eine Teilaufhebung. Nur bei wenigen Grundstücken verblieb der Sanierungsvermerk im Grundbuch. Dadurch war neben dem möglichen Einsatz von Städtebau-

fördermitteln auch eine erhöhte steuerliche Abschreibung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen möglich.

In dem Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ stehen jetzt keine Städtebauförderungsmittel mehr zur Verfügung, die für diese Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt werden könnten. Somit ist das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 13 – Tünkenhagen“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücksflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH – Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig – Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

**Anlagen:**

- 1 Block 13 Satzungsbeschluss mit Lageplan
- 2 Block 13 Grundstücksflächen

Senator F. - P. Boden

## **S A T Z U N G**

### **der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

#### **Block 13 - Tünkenhagen**

#### **(II. Teilaufhebung)**

#### **vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016, (GVOBl. S. 788) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom                      folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 07.10.1985 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 13 - Tünkenhagen“, das begrenzt wird im Norden von der Glockengießerstraße, im Osten von der Straße Wakenitzmauer, im Süden von der Hundestraße und im Westen von der Straße Tünkenhagen

wird aufgehoben.

- (2) Die von der II. Teilaufhebung - und damit endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes - betroffenen Flurstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

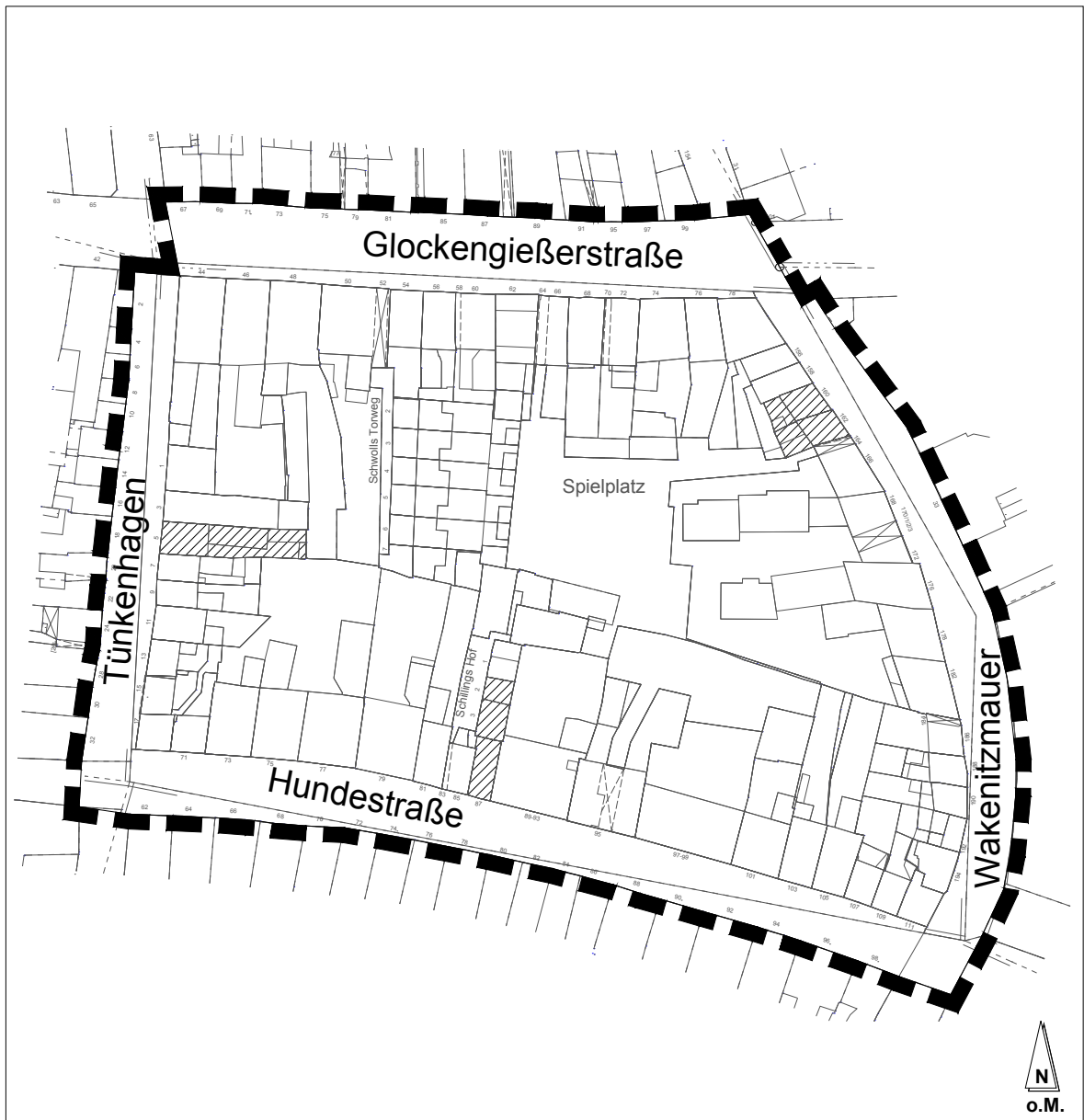
### **§ 2**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

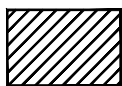
Lübeck,

**Der Bürgermeister**

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Block 13 - Tünkenhagen" (II. Teilaufhebung)  
vom



Grenze des Sanierungsgebietes



von der Teilaufhebung betroffene Grundstücke

**Grundstücksflächen**

Flur 13

Gemarkung: Innere Stadt

<b>Flur</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt</b>
13	Hundestraße 83 Hs. 2	164/108, 106	Lübeck	26991
13	Hundestraße 83 Hs. 3	105	Lübeck	26992
13	Tünkenhagen 5	124/1	Lübeck	6345
13	Wakenitzmauer 160	50	Lübeck	4018